



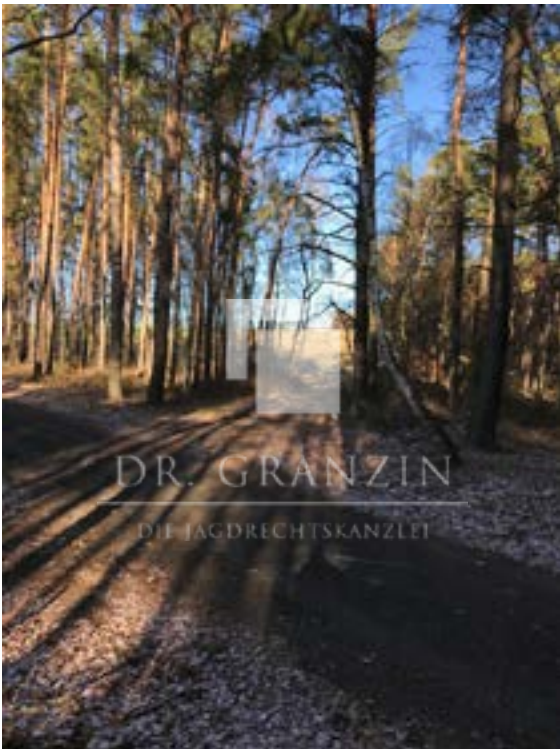
DR. GRANZIN

DIE JAGDRECHTSKANZLEI

Presserklärung – Hamburg, den 24.01.2019

Vieles wurde in den letzten Tagen über die Tötung eines Wolfes durch einen niederländischen Jäger geschrieben, noch viel mehr darüber spekuliert. — Jost T. hat uns gebeten, uns der Sache anzunehmen. Wir möchten nunmehr die Gelegenheit nutzen, aus Sicht des Mandanten und eines unbeteiligten Zeugen sowie unter Darlegung der Beweismittel eine objektive Darlegung des Sachverhaltes und kurze Bewertung der Rechtslage vorzunehmen.

(Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf das untenstehende Bildmaterial.)



Geschehensort aus Sicht des Schützen

Unser Mandant hatte sich auf eine Einladung hin am vergangenen Sonnabend südlich Berlins auf die Jagd begeben. Seinen Stand hatte er auf einem Sitz, der unmittelbar an einer Wegekreuzung aufgestellt war, etwa 1,5 Meter erhöht eingenommen. Links und rechts vor ihm befand sich lichter Hochwald, ohne dass Unterholz die Sicht behindert hätte. Durch den Wald und über den vor ihm verlaufenden Wirtschaftsweg eröffnete sich der Blick auf eine Freifläche.

Im Verlaufe der Jagd stellte er überrascht fest, dass ein Wolf in unmittelbarer Nähe seines Sitzes in das Treiben lief. *„Er kam keine 10 m an mir vorbei und lief seelenruhig den Weg entlang in Richtung auf die vor mir liegende Lichtung. Er guckte mich an und ich ihn. Sonderlich beeindruckt war er von meiner Anwesenheit offensichtlich nicht. Ich winke ihm zu und er verschwand.“* so Jost T.

Hinter der Lichtung befand sich ein Dickungskomplex, also ein dichtes Waldstück aus jungen Bäumen. Aus diesem wechselte sodann Rehwild etwa in Richtung des Mandanten. Der Wolf, der bereits ein Stück weiter gezogen war, machte nunmehr kehrt und näherte sich erneut der Lichtung. Mutmaßlich wurde der Wolf vom Rehwild angezogen; eventuell wartete er auch darauf, dass ein Stück Wild von einem Jäger angeschossen oder erlegt werden würde, so dass es für ihn eine leichtere Beute gewesen wäre. Dem Rehwild folgten kurze Zeit später mehrere Jagdhunde.

„Ich denke nicht, dass die Hunde den Wolf mitbekommen hatten. Für die Hunde stand der Wind ungünstig. Der Wolf aber startete sofort einen Angriff auf die Hunde. Ich konnte sehen, wie er mit weit aufgerissenem Fang (Anmerkung: Jägersprache für Maul) mehrfach versuchte, einen der größeren Hunde zu fassen zu kriegen.“ so Jost T.

Dieser Vorgang wurde auch vom Schützen des Nachbarstandes beobachtet. Egon R., ein Jäger mit jahrzehntelanger Erfahrung, konnte den gesamten Vorgang bei besten Sichtverhältnissen gut beobachten. „Als ich sah, dass der Wolf am Nachbarstand vorbei lief, habe ich gleich das Fernglas hochgenommen. Man sieht so was ja nicht jeden Tag.“ so Egon R. „Nachdem er verschwunden war, habe ich dann nicht weiter hingeguckt. Ich wurde erst wieder aufmerksam, als aus dem gegenüberliegenden Gehölz mit lautem „Jiff Jiff“ ein paar Hunde gelaufen kamen. Ich nahm dann das Fernglas wieder hoch, weil ich dachte, dass die Hunde bestimmt hinter irgendwelchem Wild her wären. Stattdessen konnte ich durch die Bäume sehen, wie unmittelbar der Wolf auf sie losging. Mein Nachbar hat dann wie ein Irrer herumgeschrien und in die Hände geklatscht. In dieser Situation kam noch ein weiterer hochläufiger (Anmerkung: Jägersprache für großer) Hund auf die Lichtung, nahm aber sofort Reißaus, als er den Wolf sah. Plötzlich fiel ein Schuss. Ich wusste erst gar nicht, wo der herkam. Ich guckte dann zu meinem Standnachbarn und sah, dass dieser sein Gewehr nach oben hielt und gerade in die Luft geschossen hatte. Aber auch das brachte nichts. Vor uns war mittlerweile ein Höllenradau. In dem Moment, als ich mir dachte „Mann – das geht nicht gut!“ knallte es erneut und ich sah, wie der Wolf zusammenbrach.“



Aufnahme des getöteten Wolfes nach Eintreffen der Polizei



Verletzungen an der Bauchunterseite des vom Wolf angefallenen Hundes

Die Schilderungen des Nachbarschützen fügen sich zwanglos mit dem weiteren Beweismaterial zusammen. Der hauptsächlich vom Wolf attackierte Hund erlitt nicht unerhebliche Bissverletzungen an der Bauchseite, die eine tierärztliche Behandlung notwendig machten und hierbei auch fotografisch dokumentiert wurden.

Unser Mandant und der Schütze des Nachbarstandes verständigten sich während der Jagd, vorschriftsgemäß aus Sicherheitsgründen die zugewiesenen Stände nicht zu verlassen. Nach dem Ende der Jagd meldeten sie den im Rahmen des Hundeschutzes erlegten Wolf dem Jagdleiter, welcher seinerseits die Polizei und den Wolfsbeauftragten informierte.

Unser Mandant steht heute immer noch unter dem Eindruck des Geschehens.

„Sie können mir glauben – ich fühle mich wirklich nicht gut damit. Aber was sollte ich machen? Zusehen, wie die Hunde zerfetzt werden? Ich wünsche mir, dass ich nie wieder in eine solche Situation komme. Verdammte! Aber wenn – ich würde genauso handeln!“

Mit dieser Einstellung liegt unser Mandant völlig richtig. Die Hunde, deren Leben Jost T. rettete, sind keine beliebig austauschbaren jagdlichen Werkzeuge, die – einmal defekt – einfach repariert oder ersetzt werden. Ungeachtet des hohen wirtschaftlichen Wertes, den ein ausgebildeter und geprüfter Jagdhund aufweist, ist jeder dieser Hunde für seine/n Führer/in weit mehr als das. Alle diese Hunde sind Begleithunde, Spielgefährten, dreiste Sofaeroberer, schlappohrige Seelenstreichler, freche Wurstbroträuber, Hüter über Haus und Hof und mutige Kinderbeschützer beim abendlichen Spaziergang.

Nicht nur die Obhutspflichten als Tierhalter nach dem Tierschutzgesetz binden uns. Die bedingungslose Liebe unserer Hunde, ihre Hingabe und ihr unbedingter Aufopferungswillen in extremen Situationen verpflichten uns, unseren treuen vierbeinigen Freunden, Familienmitgliedern, Beschützern und Jagdhelfern gleiches mit gleichem zu vergüten.

Wir sind zutiefst überzeugt davon, dass Jost T. in diesem für ihn so entscheidenden Moment alles richtig machte. Das Handeln unseres Mandanten war nach § 34 StGB aufgrund einer Notstandslage gerechtfertigt.

Unser Mandant hatte vor dem tödlichen Schuss alle für ihn in diesem Moment möglichen milderen Maßnahmen ergriffen, um die Situation aufzulösen. Nicht zuletzt das vorherige vertraute Passieren der Jagdstände durch den Wolf lässt darauf schließen, dass der getötete und offensichtlich problematische Wolf Menschen und Hunde nicht mehr als ihn betreffende potentielle Gefahr ansah. Das sofortige Attackieren der Hunde als Nahrungs- oder Revierkonkurrenten trotz unmittelbarer Nähe der beiden Jäger spricht für sich.

Nachdem unser Mandant durch lautes Gebrüll und auch durch einen Warnschuss den Wolf nicht von der Fortsetzung seines Angriffes abhalten konnte und zu erwarten stand, dass der bereits an der Bauchseite vom Wolf gepackte Hund binnen kürzester Frist schwer verletzt werden oder verenden würde, war die Abgabe des Schusses die einzige verbleibende Handlungsoption.

Auch mit zeitlicher Distanz zum Geschehen lässt die Abwägung der beteiligten Rechtsgüter keine andere Sichtweise zu. Neben dem hohen wirtschaftlichen Wert, den die betroffenen Hunde mitbringen, ist im Rahmen der Rechtsgüterabwägung insbesondere der emotionale Wert für die Halter und deren Familienmitglieder zu betrachten. Kein Hundeführer muss sein geliebtes Tier auf dem Altar eines aus den Fugen geratenen Wolfsschutzkultes opfern lassen.

Aus Sicht unseres Mandanten wird eine sorgsame und emotionsfreie Aufarbeitung des Sachverhaltes durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft begrüßt.

Wir haben uns für unseren Mandanten mittlerweile an die Polizei gewandt und um Akteneinsicht gebeten. Wir werden nach Einsicht in die Akte umfangreich gegenüber den Ermittlungsbehörden vortragen und gehen davon aus, in Bälde einer Einstellung des Verfahrens aufgrund einer unseren Augen eindeutig gegebenen Notstandslage entgegensehen zu können.

Dr. Heiko Granzin / Fachanwalt für Strafrecht

Weiteres Bildmaterial nachfolgend:

Leistungsbeschreibung	Betrag
10.10	10.10
15.41	15.41
13.88	13.88
21.01.2019	
1 Allgemeine Untersuchung mit Beratung Hund +DOT-Nr.: 209-	1,52
1 Fraktion, Injektion, Infusion, Lokalanästhetikum, Präparatur: Pferd, Hund	6,59
2 Kiste +DOT-Nr.: 8048P	430,20
2 ml Synalgin RT12 14000 mg/ml	424,96
1,5 ml Metaxon 5 mg Injektionslösung für Hunde/Katzen	43,02
30 Tabl. Clevidipin 400 / 100 mg	7,28
20 Tabl. Metoprolol 50 mg	45,42
2 Tabl. Ranitidin Kaliumsalz 150 mg	8,11
1 Dose Metoprolol 30 mg	8,11
Zwischensumme netto 19 % (Leistungen) EUR	8,11
Zwischensumme netto 19 % (Angewandte Medikamente) EUR	57,89
Zwischensumme netto 19 % (Artikel) EUR	7,55
Zwischensumme netto 19 % (Arbeitslohn) EUR	8,60
19 % Umsatzsteuer (Leistungen) EUR	1,54
19 % Umsatzsteuer (Angewandte Medikamente) EUR	11,00
19 % Umsatzsteuer (Artikel) EUR	1,43
Endsumme EUR	141,57

Tierarztrechnung für den vom Wolf gebissenen Drahthaar-Hund

DR. GRANZIN RECHTSANWÄLTE | Wandsbeker Zollstraße 19 | 22041 Hamburg

Polizeipräsidium
Polizeidirektion West
PRev Bad Belzig
Schlossstr 4
14806 Bad Belzig

AZ: 128-19 GRA/ct
(bitte stets angeben)

Datum: 23.01.2019
Sachbearbeiter: RA Dr. Granzin, granzin@die-jagdrechtskanzlei.de
Sekretariat: Frau Thamm, kanzlei@die-jagdrechtskanzlei.de

In Sachen

Tagebuchnummer: ST/0021672/2019

Ermittlungsverfahren Jost [REDACTED], geb. 12.09.1967 in Gronigen,
wohhaft: [REDACTED] Gronigen

zeigt der Unterzeichner unter Verweis auf die Kopie anliegende Vollmacht an, mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen und – für den Fall der Einleitung eines Strafverfahrens – mit der Wahrnehmung der Verteidigung des Mandanten beauftragt worden zu sein.

Ich bitte zuvorderst darum, mir das Aktenzeichen eines etwaigen polizeilichen und/oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens bezeichnen zu wollen. In diesem Zusammenhang bitte ich ferner darum, mir über den rechtlichen Status des Mandanten Auskunft zu verschaffen. Die hier vorliegenden Unterlagen – ein Sicherstellungsprotokoll – lassen den Status des Mandanten weder erkennen, noch wäre erkennbar, ob und inwieweit Herr Töbjes als Beschuldigter (gegebenenfalls in Muttersprache oder in Englisch) ggf. in Hinblick auf (welchen?) Tatvorwurf belehrt worden sein könnte, respektive eine etwaige Belehrung in ihrer rechtlichen Tragweite verstanden hätte.

DR. HEIKO GRANZIN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Strafrecht

HANS-GÜNTHER WINKELMANN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

FRANZISKA BERGFELD*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

THORSTEN GOLDBOOM*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

FRANK FIEDLER*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

JANINA WULF*
Rechtsanwältin

ANJA BLUMH**
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

In Kooperation und Bürogemeinschaft:

NICOLE LINDEMANN
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin

* Im Angestelltenverhältnis
** In freier Mitarbeiterschaft

Ich bitte ferner höflichst um

Akteneinsicht

und Überlassung der Akte für 2 × 24 Stunden auf dem Postwege.

Diesselbst ist beabsichtigt, sich im Hinblick auf die tatsächlichen Umstände des Falles und die rechtliche Einordnung – gegebenenfalls noch vor Abschluss der Ermittlungen – sehr umfangreich zu äußern. Im Hinblick auf den erheblichen Druck, der gegenwärtig auf den Mandanten ausgeübt wird, bitte ich darum, zumindest Zwischen-Akteneinsicht noch während des Laufes der Ermittlungen nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft gewähren zu wollen.

DR. GRANZIN | DIE JAGDRECHTSKANZLEI

Dr. Granzin
Rechtsanwalt